

# Arten und Wirkungen von Beistandschaften

	Begleitbeistandschaft	Vertretungsbeistandschaft	Vermögensverwaltung	Mitwirkungsbeistandschaft	umfassende Beistandschaft
ZGB-Artikel	393	394	395	396	398
Zweck	Begleitende Unterstützung	Vertretung in best. Bereichen	Verwaltung von Einkommen und/oder Vermögen	Schutz vor sich selbst oder Dritten	Besonderer Bedarf für Beistand, Fürsorge oder Schutz, „ultima ratio“
generelle Voraussetzungen nach Art. 390 ZGB	Gefährdung des Wohls einer volljährigen Person infolge Schwächezustand, d.h. - geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnliches (z.B. Suchterkrankung) oder - vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen und Unvermögen eigene Angelegenheiten hinreichend zu besorgen (durch eigenes Handeln oder Bezeichnung eines Stellvertreters) und anderweitige Abhilfe (z.B. Nutzung von geeigneten Beratungsstellen) ist nicht möglich				
zusätzliche Voraussetzungen	Zwingend: Zustimmung der betroffenen Person	Bestimmte, relevante Angelegenheiten können nicht zweckmässig erledigt werden	zusätzlich zu Voraussetzungen nach Art. 394 ZGB: Verwaltung des Einkommens u/o Vermögens kann nicht selber besorgt werden	hilfsbedürftige und urteilsfähig Person kann selber handeln, besorgt relevante eigene Angelegenheiten aber nicht zweckmässig	Hilfsbedürftigkeit in besonders qualifizierter Form und umfassende Wirkungen der B. zwingend notwendig
Tätigkeitsbereiche	Personensorge u/o Vermögenssorge u/o Rechtsverkehr oder Teile davon	Personensorge u/o Vermögenssorge u/o Rechtsverkehr oder Teile davon	Vermögensverwaltung (Einkommen und Vermögen), Rechte und Pflichten gem. Art. 408 – 410 ZGB	(evtl. Personensorge u/o Vermögenssorge u/o Rechtsverkehr oder Teile davon, <b>KEINE VERTRETUNG</b> )	von Gesetzes wegen: Personensorge + Vermögenssorge + Rechtsverkehr
Handlungsfreiheit	keine Einschränkung	beschränkt, da Beistand parallel zuständig		beschränkt, Beistand muss im Umfang des Aufgabenbereichs zwingend mitwirken	beschränkt auf höchstpersönliche Rechte und unentgeltliche Vorteile, geringfügige Ang. des tägl. Lebens
Handlungsfähigkeit	keine Einschränkung	grds. keine Einschränkung, bei Bedarf durch formelle Anordnung der KESB		von Gesetzes wegen eingeschränkt im Umfang des Aufgabenbereiches	entfällt vollumfänglich von Gesetzes wegen
kombinierbar nach Art. 397 ZGB	Ja, Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft sind in sämtlichen Tätigkeitsbereichen frei kombinierbar. Allerdings ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Kompetenzbereiche sich nicht überschneiden.				Nein (gesetzl. Typenfixierung)
Mitteilung der Massnahme	Information Dritter durch Beistand soweit für Aufgabenerfüllung notwendig	Information Dritter durch Beistand soweit für Aufgabenerfüllung notwendig	KESB oder Beistand bei Einschränkung der HF: - Schuldner - Betreibungsamt	Information Dritter durch Beistand soweit für Aufgabenerfüllung notwendig	KESB informiert (v.A.w.): - Schuldner - Zivilstandsamt - Betreibungsamt